

HSN - 58/ME

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr

An das
Präsidium
des Nationalrates

PARLAMENT

Teinfaltstraße 7
1010 Wien I
Telefon 534 54
Telefax 534 54/325

Unser Zeichen: kl/v

Ihr Zeichen:

Wien, am 16. September 1996

Stellungnahme Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (AZG)

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 58 ... -GE/19 ... 16
Datum: 19. SEP. 1996
Verteilt 19-9-96 Lang

Sehr geehrte Damen und Herren!

H. Kainik

Auf Wunsch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales übermitteln wir 25 Ausfertigungen unserer an den Herrn Bundesminister gesandten Stellungnahme zum Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Schneider eh.
Vorsitzender


Alfred Clair
Fachsekretär

Beilage



Herrn Bundesminister
Franz HUMS
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr

Teinfaltstraße 7
1010 Wien I
Telefon 534 54
Telefax 534 54/325

Unser Zeichen: kl/v

Ihr Zeichen:

Wien, am 16. September 1996

Stellungnahme Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (AZG)

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Der nunmehr in Begutachtung befindliche Gesetzesentwurf stellt bedauerlicherweise eine "Light-Version" der AZG-Entwürfe aus dem Jahre 1995 dar und ist aus Sicht der Gewerkschaft Handel, Transport und Verkehr in einigen Punkten unannehmbar.

Grundsätzlich ist es undenkbar, daß die Instrumentarien der kollektiven Rechtssetzung, **Gesetz - Kollektivvertrag - Betriebsvereinbarung**, im vorliegenden Entwurf außer acht gelassen werden. Es muß sichergestellt werden, daß auch in Zukunft eine sensible Frage, wie es die Arbeitszeitproblematik nun einmal ist, durch Kollektivvertrag geregelt wird.

Dazu ist es jedoch unumgänglich notwendig, daß in den **§§ 3 und 4 - betreffend Arbeitszeit und verlängerte Dienste** - so wie ursprünglich vorgesehen, eine kollektivvertragliche Zulassungsnorm zum Abschluß von Betriebsvereinbarungen sowohl über die Art bzw. Länge eines Durchrechnungszeitraumes für die Regelung der Normalarbeitszeit als auch für die Bedingungen bei verlängerten Diensten verankert wird.

Auch der seinerzeitige Wunsch nach einer Bewertung von Unterbrechungszeiten bei geteilten Diensten und von Wegzeiten bei neuerlichem Dienstantritt als Arbeitszeit wurde nicht berücksichtigt.

Im **§ 1 (3)** sind leitende Dienstnehmer von den Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes ausgenommen. In Verbindung mit den Erläuterungen, wonach ein Dienstnehmer als in leitender Funktion befindlich zu gelten hat, wenn er Führungsaufgaben gegenüber mehr als einem Mitarbeiter ausübt, könnte theoretisch ein immens großer Personenkreis vom Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht erfaßt werden.

- 2 -

Derartiges muß verhindert werden, sodaß wir dafür plädieren, im § 1 aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die Mitglieder der kollegialen Führung definitiv auszunehmen und somit sicherzustellen, daß alle anderen Dienstnehmer sehr wohl von diesem Gesetz erfaßt werden.

Des weiteren fehlen gegenüber dem Entwurf 1995 im § 3 eine Definition der Normalarbeitszeit (8 Stunden täglich / 40 Stunden wöchentlich), Bestimmungen über die zeitgerechte Dienstplanerstellung, aber auch eine Bestimmung, wonach die Höchstgrenze der nach diesem Gesetz zulässigen Arbeitszeit bei Beschäftigung bei mehreren Dienstgebern nicht überschritten werden darf und somit zusammenzurechnen ist.

Beide Bestimmungen scheinen uns wichtig und sollten daher auch in den gegenständlichen Entwurf wieder aufgenommen werden.

§ 4 "Verlängerte Dienste": Es ist bedauerlich, daß man sich gegenüber dem Entwurf 1995 vom Gedanken des Arbeitnehmerschutzes verabschiedet hat. Zum einen wurde - wie bereits erwähnt - die kollektive Regelungsmöglichkeit ausgeschaltet, zum anderen fehlt jedweder Hinweis darauf, daß verlängerte Dienste nur in Verbindung mit entsprechenden Ruhemöglichkeiten und auch nur dann, wenn arbeitsmedizinische Gründe nicht dagegensprechen, erlaubt sind. Die im nunmehrigen Entwurf vorgesehene Formulierung, daß Dienstnehmer bei verlängerten Diensten "*nicht durchgehend in Anspruch genommen werden dürfen*", ist derartig unbestimmt, daß sie nicht quantifizierbar und damit nicht handhabbar ist. Auch hier muß darauf bestanden werden, daß die Bestimmung des Entwurfes 1995, wonach mindestens die Hälfte der Arbeitszeit Erholungsmöglichkeit bieten muß, wieder aufgenommen wird.

Im Abs. 6 sollte eine Ergänzung für gesetzliche Feiertage vorgenommen werden "... Samstag Vormittag oder einem Vormittag eines unmittelbar vor einem Feiertag liegenden Werktages beginnt....."

§ 5 "Überstundenarbeit" sieht nicht mehr vor, daß Überstundenarbeit nur unter bestimmten Voraussetzungen und in Ausnahmefällen möglich sein soll; im Gegenteil, nach dem vorliegenden Entwurf würden Überstunden die Regel sein. Auch hier wäre die ursprüngliche Bestimmung des Entwurfes 1995 aufzunehmen bzw. festzuhalten, daß auch Arbeit außerhalb des eingeteilten Dienstplanes als Überstundenleistung zu bewerten ist. Der im Abs. 2 angeführte Zuschlag 50 vH müßte durch das Wort "mindestens" ergänzt werden.

Die §§ 6 und 7 "**Ruhepausen und tägliche Ruhezeit**" stellen ebenfalls Verschlechterungen gegenüber dem Entwurf 1995 dar. Aus gewerkschaftlicher, aber auch aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes ist es undenkbar, daß - aus welchen Gründen auch immer - nicht konsumierte Pausen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Eine nicht gewährte Mittagspause und das damit verbundene ununterbrochene Arbeiten kann sicherlich nicht durch Verlängerung einer Ruhezeit zehn Tage später ausgeglichen werden. Bei der Ausdehnung der Ruhezeiten im Falle von verlängerten Diensten müßte dafür Sorge getragen werden, daß derartige Ruhezeiten nicht mit anderen, ohnehin bereits dem Einzelnen zustehenden Ruhezeiten in Kollision geraten und somit nicht zum Tragen kommen. Es wäre sinnvoller, hier vorzusehen, daß in einem derartigen Fall die Nettoarbeitszeit zu reduzieren ist.

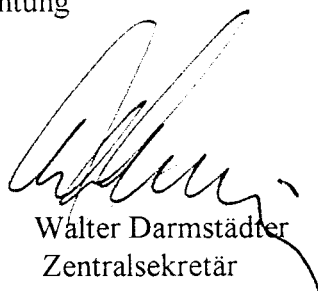
- 3 -

§ 8 "Außergewöhnliche Fälle" würde in der vorliegenden Fassung einer Umgehung der AZG-Bestimmungen Tür und Tor öffnen. Theoretisch kann einer der angeführten Gründe immer geltend gemacht werden. Aus diesem Grunde muß auf der Bestimmung des 95er-Entwurfes bestanden werden, wonach bei Überschreitung der AZG-Bestimmungen eine entsprechende Anzeige an das Arbeitsinspektorat vorzusehen ist, um letztendlich auch aus Arbeitnehmerschutzgründen eine Kontrollinstanz für die Rechtmäßigkeit des Vorgehens zu haben.

Aus den vorgenannten Gründen und der Tatsache, daß die geplante Neuregelung wesentliche Verschlechterungen für den betroffenen Dienstnehmerkreis mit sich bringt, kann dem in Begutachtung befindlichen Gesetzesentwurf absolut nicht zugestimmt werden, und wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, vor Befassung der politischen Gremien eine Gesetzesvorlage zu erstellen, die dem Geiste und dem Inhalt nach dem ursprünglichen Entwurf aus dem Jahre 1995 entspricht.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Peter Schneider
Vorsitzender


Walter Darmstädter
Zentralsekretär


Alfred Klair
Fachsekretär

cc: An das Präsidium des Nationalrates
25 Ausfertigungen